

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Frauke Heiligenstadt, Claus Peter Poppe, Ralf Borngräber, Axel Brammer, Stefan Politze, Silva Seeler, Dörthe Weddige-Degenhard (SPD), eingegangen am 08.07.2008

Bildung von Schulverbänden

„Kleinen Schulen“ (weniger als 20 Vollzeitlehrereinheiten) hat das Kultusministerium mit Erlass vom 20.07.2007 empfohlen, mit anderen Schulen auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 NSchG eine verbindliche Zusammenarbeit in einem Schulverbund zu vereinbaren, damit ihnen die Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse übertragen werden kann. Für die Übertragung zum 01.08.2008 musste die Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Landesschulbehörde bis zum 01.03.2008 vorgelegt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Vereinbarungen wurden der Landesschulbehörde vorgelegt?
2. Wie viele dieser Vereinbarungen haben den Anforderungen des Erlasses vom 20.07.2007 nicht entsprochen?
3. Auf wie vielen „kleinen Schulen“ - aufgeschlüsselt nach Schulformen - wird zum 01.08.2008 die Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse übertragen?
4. Wie hoch ist insgesamt der Anteil der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen, denen nach den Erlassen vom 31.05.2007 und 20.07.2007 dienstrechtliche Befugnisse zum 01.08.2008 übertragen werden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 14.07.2008 - II/726 - 78)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-II/726 - 78 -

Hannover, den 15.09.2008

Mit Inkrafttreten der Regelungen zur Eigenverantwortung der Schule gemäß §§ 32 ff. NSchG wird kleinen Schulen (weniger als 20 Vollzeitlehrereinheiten) empfohlen, auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 NSchG eine verbindliche Zusammenarbeit in einem Schulverbund zu vereinbaren, um die mit der Eigenverantwortung wachzunehmenden Aufgaben umfassender, aber auch entlastender wahrnehmen zu können.

Den Schulen eines Schulverbunds wird die Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse übertragen, wenn die Voraussetzungen des Erlasses zur Übertragung der Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse eingehalten sind und eine schriftliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit der beteiligten Schulen vorliegt. Diese Vereinbarung muss verbindliche Absprachen zur Verbesserung der Qualität der schulischen Arbeit enthalten.

Für die Übertragung der dienstrechtlichen Befugnisse zum 01.08.2008 waren der Landesschulbehörde die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit bis zum 01.03.2008 vorzulegen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Kleine Anfrage im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Es wurden 22 Vereinbarungen vorgelegt, in die 88 Schulen einbezogen sind.

Zu 2:

Keine. Alle 22 Vereinbarungen entsprechen den Anforderungen.

Zu 3:

Die Wahrnehmung der dienstrechtlichen Befugnisse ist zum 01.08.2008 auf „kleine Schulen“ in den 22 Schulverbänden übertragen worden.

Aufgeschlüsselt nach Schulformen handelt es sich um:

- 71 Grundschulen,
- 2 Grund- und Hauptschulen,
- 1 Hauptschule,
- 1 Realschule
- 1 Haupt- und Realschule und
- 12 Förderschulen.

Zu 4:

Mit den unter Nummer 3 genannten Schulen liegt der Anteil der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen, denen die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen wurden, bei 25,7 %.

In Vertretung

Peter Uhlig